

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.11.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38)) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 2004, S. 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1 – Änderung

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können, über Fenster verfügen, sowie eine Form der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet und eine Form der Strom- oder vergleichbare Energieversorgung aufweisen“.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuersätze betragen:

(1) in der Ortslage Templin (Kernstadt)

(a) Für zum dauerhaften Wohnen geeignete Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,87 EUR/m ²
Zone 2	6,45 EUR/m ²

(b) Für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Lauben.

Zone 1	3,91 EUR/m ²
Zone 2	4,30 EUR/m ²

(2) in den übrigen Ortslagen und Gemeindeteilen der Stadt Templin

(a) Für zum dauerhaften Wohnen geeignete Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,45 EUR/m ²
Zone 2	5,99 EUR/m ²

(b) Für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Lauben.

Zone 1	3,63 EUR/m ²
Zone 2	3,99 EUR/m ²

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 01. 07. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Auf Antrag kann die Fälligkeit der Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages festgesetzt werden. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jedes Jahr fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Templin, den 14.12.2023

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister